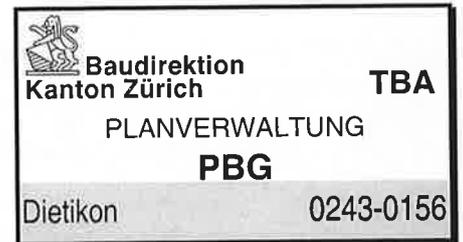




VERFÜGUNG

vom 6. März 2003



Dietikon. Quartierplan Nr. 12.2 Rüttern (Revision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Stadtrat Dietikon setzte die Quartierplanrevision Nr. 12.2, Rüttern, am 4. Dezember 2000 fest. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 15. Dezember 2000 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss haben verschiedene Grundeigentümer Rekurs erhoben. Wegen Nichteintreten der Baurekurskommission auf Teile des Rekurses gelangten die Grundeigentümer an das Verwaltungsgericht, das die Beschwerde mit Urteil vom 16. November 2001 guthiess und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Baurekurskommission zurückwies. Mit Neuentscheid vom 12. Juli 2002 hat die Baurekurskommission den Rekurs abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 19. November 2002 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2002 ersucht die Tiefbauabteilung der Stadt Dietikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Revisionsverfahren beschränkt sich auf den teilweisen Verzicht der früher vorgesehenen Verlängerung der Rosenstrasse (Ersatz durch einen privaten Zufahrtsweg), die Reduktion der geplanten Fahrbahnbreite sowie die Aufhebung bzw. Anpassung der Verkehrsbaulinien. Das Beizugsgebiet umfasst die an der verlängerten Rosenstrasse angrenzenden Grundstücke, bis hin zur Bremgartnerstrasse S-5 im Westen und zur Rütternstrasse im Nordosten. Das Quartierplangebiet liegt nach geltendem Zonenplan in den Bauzonen sowie innerhalb des Einzugsgebietes des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Stadt Dietikon.

Mit der Quartierplanrevision wird die im ursprünglichen Quartierplan vorgesehene rückwärtige Erschliessung der an der Bremgartnerstrasse S-5 liegenden Grundstücke aufrecht-

erhalten. Die strassenmässige Erschliessung der einbezogenen Parzellen erfolgt über die redimensionierte Verlängerung der Rosenstrasse bzw. über den privaten Zufahrtsweg, der in die Rüterstrasse einmündet. Vom Wendeplatz am Ende der Rosenstrasse zur Bremgartnerstrasse führt ein Fussweg.

Im Vergleich zum ersten Entwurf (Vorprüfung) wurde im festgesetzten Plan der Einmündungsbereich des privaten Zufahrtsweges Kat.-Nr. 11370 in die Rüterstrasse geändert. Der Einlenkerradius (5 m) wurde an der Parzellengrenze zum Grundstück Kat.-Nr. 9159 weggelassen. Damit verengt sich der Einmündungsbereich zusätzlich, was ein Kreuzen von zwei Personenwagen (gleichzeitige Ein- und Ausfahrt) verunmöglicht. Dies verletzt die Verkehrssicherheitsverordnung (Breite der Ausfahrt, Typ B). Falls sich in Zukunft daraus Probleme im Verkehrsablauf ergeben würden, ist eine Verbesserung der Ausfahrt in die Rüterstrasse unumgänglich.

Die Verkehrsbaulinien des noch nicht gebauten Abschnittes der Rosenstrasse (RRB Nr. 2022/1971) werden aufgehoben. Die Niveaulinie wird analog zur Strasse gekürzt. Am redimensionierten Abschnitt der Rosenstrasse und am privaten Zufahrtsweg (Kat.-Nr. 11370) werden Verkehrsbaulinien sowie zwischen dem Wendeplatz am Ende der Rosenstrasse und dem privaten Zufahrtsweg Baulinien für Versorgungsleitungen festgelegt. Die Baulinie der Rüterstrasse (RRB Nr. 49/1953) wird im Bereich der Einfahrt des privaten Zufahrtsweges unterbrochen. Die festgelegten Verkehrsbaulinien im Abstand zwischen 10.5 m und 17.0 m entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Weges.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse und Wege, Kanalisation, Wasser, Elektrisch), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Stadtrat Dietikon mit Beschluss vom 4. Dezember 2000 festgesetzte Quartierplan Nr. 12.2 Rüter (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat Dietikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'120.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	72.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'192.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von fünf Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 6. März 2003
022464/Oki/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

